



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Gemeinde Ebermannsdorf
Schulstraße 8
92263 Ebermannsdorf

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
29.03.2024

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6321

Tel.: 09621/39-168
Fax: 09621/37605-343
Name: Herr Richter

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.13 02.12.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus der Ortschaft Breitenbrunn über einen
Graben in den Auerbach durch die Gemeinde Ebermannsdorf**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Ebermannsdorf (Unternehmensträgerin) wird mit Wirkung vom 01.01.2025 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, durch Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser über einen teils verrohrten Grabens zum Auerbach, erteilt.

1.1.2 Zweck der Erlaubnis

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über Regenwasserkanäle abgeleiteten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Breitenbrunn.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF#

1.1.3 **Plan**

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros Reuther & Seuß GmbH, 92224 Amberg, vom 30.11.2001.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 03.02.2004 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 29.03.2004 versehen.

| Bezeichnung | Maßstab | Beilage Nr. |
|---------------------|-----------|-------------|
| Erläuterungsbericht | --- | 1 |
| Übersichtslageplan | 1 : 5.000 | 2 |
| Lageplan | 1 : 1.000 | 3 |

Danach wird das Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal auf dem Grundstück Fl.Nr. 31, Gemarkung Breitenbrunn, in einen verrohrten Graben zum Auerbach eingeleitet.

1.1.4 **Beschreibung der Anlage**

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Bestandteilen:

- 1 Auslaufbauwerk (Einleitungsstelle)
in oberirdisches Gewässer

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2044 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen**

1.3.1.1 Einleitungsmenge

Folgender Abfluss darf bei niedergehendem Berechnungsregen nicht überschritten werden:

| Bezeichnung der Einleitung | Maximal möglicher Abfluss (l/s) |
|----------------------------|---------------------------------|
| E | 109 |

1.3.1.2 Inhaltsstoffe

In die Regenwasserkanäle dürfe keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.1.3 Waschen von Kraftfahrzeugen

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

1.3.1.4 Anwendung von Pestiziden

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

1.3.2 **Bauausführung / Instandsetzung**

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist der Notüberlauf des Pumpwerkes bis spätestens 28.02.2025 zu verschließen.

1.3.3 **Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift**

1.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.3.3 Geräte und Hilfsmittel

Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Ein Behälter für aufgefangene Leichtflüssigkeiten ist vorzuhalten.

1.3.3.4 Unterhaltung der Abwasseranlage

Regenwasserabläufe und –kanäle sind Abwasseranlagen, dessen Unterhaltung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Sie sind regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen. Anfallende Schlämme und Sedimente sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften (geltendes Abfallrecht) zu entsorgen.

1.3.4 **Unterhaltung des Gewässers**

Die Unternehmensträgerin hat das Auslaufbauwerk sowie den Vorfluter von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat sie sich an der Unterhaltung des Vorfluters nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

1.3.5 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Vorrübergehende Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.3.6 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2 **KOSTENENTSCHEIDUNG**

2.1 Die Gemeinde Ebermannsdorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 280,00 € festgesetzt.

2.3 Die Auslagen betragen 313,00 €.

Gründe:

1 SACHVERHALT

1.1 Unternehmen:

Die Gemeinde Ebermannsdorf hat Anfang der 2000er Jahre die Erschließung/ Sanierung der Abwasserbeseitigung des Ortsteils Breitenbrunn im modifizierten Trennsystem eingeplant und darauffolgend umgesetzt, d.h. Regenwasser und Schmutzwasser werden seit geraumer Zeit in getrennten Kanälen abgeleitet.

Das entstehende Regenwasser wird nach wie vor über den vorhandenen Straßentwässerungskanal gesammelt und über einen (teils verrohrten) Graben in den Auerbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 31, Gemarkung Breitenbrunn, eingeleitet.

Mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 29.03.2004 wurde der Gemeinde Ebermannsdorf hierfür eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2024 befristet ist. Die Kommune wird die Entwässerungsanlage der Ortschaft weiter so betreiben.

Alles anfallende Schmutzwasser dieser Ortschaft wird seitdem im Freispiegel gefasst und mittels Pumpwerk der unweit entfernten Kläranlage Pittersberg zugeführt.

1.2 Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 29.03.2024 beantragte die Gemeinde Ebermannsdorf die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis auf der Grundlage des Wasserrechtsbescheids aus dem Jahre 2004.

Der Antrag auf Gewässerbenutzung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 05.08.2024 bis zum 05.09.2024 im Rathaus der Gemeinde Ebermannsdorf zur Einsicht aus. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

Das *Wasserwirtschaftsamt Weiden* nahm mit Schreiben vom 31.12.2024, Az.: 3.3-4536.40-AS/Ebf-36473/2024, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das *Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin* beim Landratsamt Amberg-Sulzbach stimmte der Erteilung der Erlaubnis ebenfalls zu (Schreiben vom 28.11.2024, Az.: 6323.02); trotz dessen bleibt im Zuge der Abwasserbeseitigung aus hygienischen Gründen ein Auflagenvorbehalt im öffentlichen Interesse bestehen.

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Auerbach, als auch der darin mündende (verrohrte) Graben, sind beide oberirdische Gewässer, auf welche die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich bei Beiden um Gewässer III. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag von der Gemeinde Ebermannsdorf ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.2 BEGRÜNDUNG ZUR GEHOBENEN ERLAUBNIS

2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässeränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und 4 WHG). Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Zudem bestehen die Einleitungen seit ca. 20 Jahren und es gingen in dieser Zeit keine Beschwerden beim Landratsamt Amberg-Sulzbach ein.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die Gewässer und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dem Betreiber (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche daher die Gemeinde Ebermannsdorf als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG -Kostengesetz-).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5 KVz.

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Gemeinde Ebermannsdorf auch diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

| | |
|----------|---|
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist |
| KG | Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, 2002 S. 3322, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) |
| KVz | Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) |
| BayRS | Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungs-gesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl. S. 1013). |

2. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

3. Die gutachtliche Äußerung des amtlichen Sachverständigen erstreckt sich nur auf die wasserwirtschaftlichen Belange.
4. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
5. Die Unternehmensträgerin hat die an die Abwasseranlage angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen und vorhandenen innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen zu überwachen. Soweit ihr dies nicht im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst möglich ist, hat sie in den Anschlussverträgen dafür zu sorgen, dass die Vertragspartner diese Verpflichtung übernehmen und ihr dafür einstehen.
6. Die Beseitigung der im Betrieb anfallenden Schlämme und Sedimente unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
7. Bei der Abwasserbeseitigung im Trennsystem ist darauf zu achten, dass keine Schmutzwassereinleitung durch Fehlschlüsse am Regenwasserkanal stattfindet.


Christopher Richter
Kreisbeschäftigter